

## **BGer 5A\_234/2021 vom 9. Mai 2022**

Bundesgericht, 2022-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_234\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_234_2021)

FR: TF 5A\_234/2021 du 9 mai 2022

IT: TF 5A\_234/2021 del 9 maggio 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 I 121 E. 1; 143 III 140 E. 1; 141 III 395 E. 2.1).

#### **E. 2.1**

Zur Beschwerde in Zivilsachen ist berechtigt, wer am kantonalen Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Art. 76 Abs. 1 Bst. a BGG) und durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführer waren nicht Partei des vorinstanzlichen Verfahrens. Der Beschwerdeführer 1 und die Beschwerdeführerin 2 haben die kantonale Beschwerde im Namen des Schuldners eingereicht, der den vorliegend angefochtenen Entscheid, wiederum vertreten durch den Beschwerdeführer 1 und die Beschwerdeführerin 2, auch an das Bundesgericht weitergezogen hat (Verfahren 5A\_232/2021). Zur Anfechtung des angefochtenen Entscheids im eigenen Namen sind die Beschwerdeführer daher nur berechtigt, wenn sie keine Möglichkeit zur Teilnahme am kantonalen Verfahren erhalten haben. Dies wird von den Beschwerdeführern denn auch geltend gemacht. Nach Auffassung der Beschwerdeführer hätten sie vor dem Erlass des sie belastenden vorinstanzlichen Entscheids angehört werden müssen. Eine Aufforderung zur Stellungnahme zur kantonalen Beschwerde hätten aber lediglich die D. \_\_\_\_\_ Ltd. als Beschwerdeführerin des erstinstanzlichen Verfahrens und Gläubigerin in der gegen den Schuldner geführten Betreibung Nr. xxx sowie das Betreibungsamt erhalten.

#### **E. 2.3**

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Auch wenn der Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde vom 30. April 2020 den Beschwerdeführern nicht formell eröffnet wurde, steht fest, dass die Beschwerdeführer von diesem Kenntnis erhalten haben. So wurde die Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde durch den Beschwerdeführer 1 (seines Zeichens Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin 3) und die Beschwerdeführerin 2 als Rechtsvertreter des Schuldners eingereicht. Mit Blick auf den Grundsatz von Treu und Glauben hätten die Beschwerdeführer sich bereits vor den kantonalen Instanzen darum bemühen müssen, als Partei am Verfahren beteiligt zu werden. Sie können nicht erst vor Bundesgericht die Teilnahme verlangen, nachdem das kantonale Verfahren nicht in ihrem Sinne verlaufen ist. Zu Recht bringt die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung auch vor, dass wenig nachvollziehbar ist, weshalb den Beschwerdeführern eine von ihnen im kantonalen Verfahren verfasste Beschwerdeschrift zur Stellungnahme hätte zugestellt werden sollen.

Es stellt sich in der Tat die Frage, wozu sich die Beschwerdeführer konkret hätten äussern wollen, zusätzlich zu der von ihnen für den Schuldner verfassten Beschwerde. Nach dem Gesagten können sich die Beschwerdeführer nicht darauf berufen, sie hätten zur Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren keine Gelegenheit erhalten und ist auf die Beschwerde folglich nicht einzutreten.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gemäss Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG in solidarischer Haftbarkeit den Beschwerdeführern aufzuerlegen. Die D. \_\_\_\_\_ Ltd. hat sich nicht vernehmen lassen, weshalb ihr kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.